PLANZEICHENERKLÄRUNG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ES SIND NUR DIE ÄNDERUNGEN FARBLICH KENNTLICH GEMACHT.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256, ber.S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v.6.7.1979 (BGBl I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung v.23.7.1973 (GVBl I S. 259), zuletzt geändert durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz v. 3o.5.1978 (Nds.GVBl S. 517) i.Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) v.19.7.1978 (Nds.GVBl S. 56o), zuletzt geändert durch Art.I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Nieders.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 1o.12.198o (Nds. GVBl S. 49o) und des § 4o der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 6.1982 (Nds.GVBl S. 230) ~~, zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 19.1o.198o (Nds. GVBl S. 395)~~ hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, den 9. November 1982

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 9o° zulassen.

§ 2: Die im Ursprungsplan als Hinweis aufgenommenen Straßenprofile werden mit der Bekanntmachung dieser Änderung aufgehoben.

PLANUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Es sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

§ 2: Die Höhe des Schnittpunktes von Dachschrägen und Außenwand, jeweils an der Außenseite gemessen, darf, von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens gemessen, bei 1-geschossiger Bauweise 3,5o m, bei 2-geschossiger Bauweise 6,5o m nicht überschreiten.

§ 3: Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf o,5o m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.

1. Änderung gemäß § 13 BBauG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 45 a "Bremer-Straße-West"

3. Ausfertigung

STADT QUAKENBRÜCK — LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Quakenbrück, den 9.11.1982

Bürgermeister — Stadtdirektor

Bearbeitet: Osnabrück, den 21.6.1982
Planungsinstitut Dr. Hartmut Scholz
Nikolaiort 1-2, 45oo Osnabrück

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

Der Plan ist gemäß § 1o BBauG am 8. November 1982 durch den Rat der Stadt Quakenbrück als Satzung beschlossen worden.

Quakenbrück, den 9.11.82

Stadtdirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom ..... 19.. im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Quakenbrück, den.....

Stadtdirektor

Genehmigt
gemäß § 13 i.V.m. § 11 Bundesbaugesetz
in der z. Zt. geltenden Fassung.
Osnabrück, 5. JAN. 1983
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor